

Landgericht Köln
- 2. Kammer für Handelssachen -
Luxemburger Straße 101

50939 Köln

11.08.2008

- 82 O 271/07 -

In dem Spruchverfahren

Jännert u.a.

hier: Antragsteller zu Ziffern

3. SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

gegen

CHG Communications Holding GmbH & Co. KG

Cycos

waren die Ausführungen der Antragsgegnerin vom 01.07.2008 für die von mir vertretenen Antragsteller Anlass, die sich bei Durchführung des Verfahrens ergebenden Möglichkeiten noch einmal gegen den Vergleichsvorschlag der Kammer abzuwägen.

Denn nach den diesseits vorgetragenen Tatbeständen, die bei sachgerechter Bewertung zu einem Abfindungsbetrag von nicht unerheblich mehr als 8,00 € je Aktie führen müssten, können jene 8,00 € keineswegs, wie das die Antragsgegnerin gern sehen will, als die obere Grenze für den Antragstellerefolg einem Vergleich zugrunde gelegt werden.

Nur deshalb, weil auch die rasche Verfahrensbeendigung einen gewissen Wert beinhaltet, stimmen die von mir vertretenen Antragsteller dem gerichtlichen Vorschlag zu, sofern er auch die Billigung des Vertreters der außenstehenden Aktionäre finden kann.

gez. Dr. Götz

Rechtsanwalt